

Vollziehungs-Direktorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Statthalter den Wahlmännern Karten einhändige, um sie kennbar zu machen.

Schlumpf stimmt Zimmermann bei, in der Ueberzeugung, daß sich Niemand in die Wahlversammlungen hineinzu drängen getrauen werde.

Carrard folgt. Der § wird unverändert angenommen.

§ 5. Schlumpf will den Regierungsstatthaltern nicht vorschreiben, ob sie kurze oder lange Reden halten sollen, sondern ihnen dieses überlassen.

Zimmermann: Die Versammlung hat schon oft genug gefühlt, wie notwendig es wäre, lange und unnütze Reden einschränken zu können; ich beharre also auf dem Entschent.

Der § wird unabgeändert angenommen.

Der folgende § wird ohne Einwendung angenommen.

§ 7. Schlumpf findet diesen § überflüssig, doch zieht er seine Einwendung dagegen zurück, und er wird unverändert angenommen.

§ 8. Graf will die Wahlversammlungen beendigen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Der einstweilige Regierungscommissär im Kanton Linth, an den Regierungsstatthalter der Kantone Zürich und Baden.

Glarus, den 2. Sept. 1799.

In der Nacht vom 30. auf den 31. Aug. wollten die Franken bei Näfels über die Glarnerlinth auf Mollis, und auf der andern Seite nach Metstal vordringen. Sie wurden aber bis auf Reichenburg zurückgedrängt, so daß die Kaiserlichen am Samstag wieder in Bülten waren. Während dieser Zeit waren die französischen Truppen auch über den Prigel vorgedrungen und zwar bis auf Glarus; sie mußten aber ebenfalls wieder zurückweichen.

Am Abend vom 31. Aug. auf den 1. Sept. griffen nun die Franken neuerdings an. Die Oestreicher hatten bei Mollis ihre Kanonen kreuzweise aufgestellt, und damit auch die Ebene bei Metstal wohl besetzt; dennoch schlugen die Franken sich vom Prigel her mit dem bloßen Bajonet vorwärts auf Glarus und die von Reichenburg auf Näfels und über die Glarnerlinth nach Mollis. Ihr Verlust war nicht groß, und wird an Verwundeten und Todten bei Näfels auf 300 und bei Glarus auf 50 Mann gerechnet. Auf der andern Seite hingegen wurden sehr viele Bauern und Oestreicher, unter anderm auch die Obrist von den Regimentern Bender und Peterwardin, die fast ganz aufgerieben sind,

samt einem Rittmeister niedergemacht, oder in die Sümpfe gesprengt und zusammen gefangen. Selbst General Hoge wäre unter der Zahl dieser letztern, wenn er nicht noch fünf Minuten zu frühe entflohen wäre. Die Flucht der Kaiserlichen gieng über den Rirenzerberg, und die Franken verfolgten sie bis auf Wallenstadt, von wo sie sich dann wieder auf die Berghöhen zurückzogen oder zurückziehen werden, bis Lecourbe in Bünden genug vorge drungen seyn wird.

Wirklich sind die Franken aus dem Glarnerland durch das Seenthal schon auf die Alp Wüheln vorgerückt, um sich bei Glanz mit der Lecourbischen Division zu vereinigen.

Bei dem wechselnden Durchzug zweier fechtenden Heere litten die Gemeinden Bülten und Reichenburg nicht am wenigsten. Mollis aber wurde von den Kaiserlichen fast ganz geplündert. Näfels hingegen von den Franken zur Verwunderung und zum unverseßlichen Dank der Einwohner gerettet; indem dieselben durch Niederreißung eines Hauses, der aus Unvorsichtigkeit entstandnen Feuerbrunst Inhalt thaten, die sonst wahrscheinlich das ganze Dorf eingeäschert haben würde, da die unglücklichen Einwohner in der Furcht, daß die Franken alles verbrennen werden, schon entflohen waren.

In Glarus wurde die Plünderung durch den Alt-Unterstatthalter Zwiky verhindert; dieser nahm bei der ersten Ankunft der Franken über den Prigel seine Schärpe, und gieng, nachdem alles davon flohe, denselben entgegen, so daß durch seine Verwundung der Flecken bis auf einige Häuser außer demselben verschont bliebe. Dafür wurde derselbe aber auch nach erfolgter Rückkunft der Kaiserlichen durch einen Offizier mit 4 Husaren auf die Mitte des Plazes geführt, um dem General Hoge von seinem Betragen Rechenschaft zu geben; wahrscheinlich wäre er fortgeführt worden, allein da die Franken wieder eindringen und der General Hoge mit seinen Kameraden fliehen mußte, so konnte der B. Zwiky aus dem Lager bei Metstal auf einem Husarenpferd entweichen.

(Sign.) T h e i l e r.

Dem Original gleichlautend;

(Sign.) H e u ß i,

Sekretär des Reg. Statth. von Baden.

Der Copie gleichlautend;

Bern, den 6. Sept. 1799.

Der General-Sekretär,

M o u l l o n.